



Informationsblatt

Aktive Mitwirkung von Mitgliedern in Anbauvereinigungen – Konsumcannabisgesetz (KCanG)

Mitglieder von Anbauvereinigungen haben gemäß § 17 Abs. 2 KCanG beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere dann gegeben, wenn sie beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar damit verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken. Anbauvereinigungen müssen die Mitwirkung ermöglichen und dafür sorgen, dass ihre Mitglieder diese Verpflichtung erfüllen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat den gesetzlichen Auftrag zu prüfen, ob Anbauvereinigungen ihren Verpflichtungen zur aktiven Mitwirkung nachkommen.

Räumliches Umfeld

Grundsätzlich obliegt es jeder Anbauvereinigung das befriedete Besitztum ihrer Wahl zu nutzen, wenn die gesetzlichen Anforderungen nach dem KCanG und sonstiger einschlägiger Rechtsgrundlagen erfüllt sind. Im Sinne einer Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung wird jedoch empfohlen, nach einem möglichst barrierefreien befriedeten Besitztum zu suchen bzw. zu überlegen, ob eine barrierefreie Gestaltung/ Anpassung möglich ist.

Art der Mitwirkung/ Tätigkeiten

Es sind Tätigkeiten, die mit dem Anbau, der Entsorgung, der Weitergabe und dem Transport von Cannabis sowie mit der Dokumentation nach § 26 KCanG im Zusammenhang stehen, möglich. Gesetzlichen Anforderungen nach KCanG müssen bei der Ausführung der Tätigkeiten beachtet werden. Grundsätzlich wirken die Mitglieder der Anbauvereinigung aktiv auf dem befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung mit.

Es werden Beispiele wie folgt aufgeführt:

- **Anbau von Cannabis** (z. B. Stecklinge pflanzen, Düngung, Schädlingsbekämpfung, Trimmen, Trocknung, Reinigung der Growausstattung, Auswahl der Sorten)
- **Entsorgung von Cannabis** (z. B. Abräumen der Trimmtische, Häckseln, Vermengen von Cannabis und Verbringen in dafür vorgesehene Behälter)

- **Weitergabe von Cannabis gemäß § 19 KCanG** (z. B. Alters- und Mitgliedskontrolle vor Ausgabe, Ausgabe von Cannabis)
- **Transport von Cannabis zwischen befriedeten Besitztümern**

Bei fehlender Barrierefreiheit auf einem befriedeten Besitztum kann es sich für Menschen mit Behinderung in Einzelfällen schwierig gestalten, aktiv in der Anbauvereinigung mitzuwirken. Betroffene werden gebeten, sich mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Verbindung zu setzen, wenn sie in solchen Fällen keine Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung finden.

Zeitlicher Umfang

Um dem Leitgedanken des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis ausreichend Rechnung zu tragen, wird je Mitglied ein zeitlicher Mindestumfang von 6 Stunden pro Jahr zur aktiven Mitwirkung in der Anbauvereinigung erachtet. Ein zeitlicher Mehrbedarf (> 6 Stunden) zur aktiven Mitwirkung kann jedoch von jeder Anbauvereinigung eigenverantwortlich festgesetzt werden.

Verpflichtende Regelung/ Sanktionen

Hinsichtlich der aktiven Mitwirkung handelt es sich um eine gesetzlich verpflichtende, d. h. verbindliche Regelung. Das muss den Mitgliedern des Vereins entsprechend transparent kommuniziert werden. Um wirksame Sanktionen für nicht geleistete Arbeitsstunden festzulegen, sollte eine klare Regelung in der Satzung integriert werden. Ersatzleistungen zur aktiven Mitwirkung sieht das KCanG indes nicht vor.

Strukturierte Umsetzung

Hier geht es darum zu überlegen, welche Arbeitsschritte im gesamten Anbauprozess anfallen, welche Handlungen die Mitglieder konkret durchführen können, wie die Mitglieder systematisch über Teilnahmemöglichkeiten informiert werden und wie die Mitglieder für die auszuführenden Tätigkeiten entsprechend angeleitet/ qualifiziert werden, um beispielsweise die gute fachliche Praxis im Anbau zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sich Anbauvereinigungen überlegen, welchen Rahmen/ Prozess sie für eine verbindliche aktive Mitwirkung und für eine entsprechende Dokumentation schaffen (siehe Punkte Verpflichtende Regelung/ Sanktionen und Nachweis).

Nachweis

Anbauvereinigungen müssen im Rahmen einer Prüfung nachweisen können, dass sie ihren Verpflichtungen im Kontext der aktiven Mitwirkung ihrer Mitglieder nachkommen.



Allgemeiner Hinweis

Vorgenannte Ausführungen dienen als Hilfestellung zur Handhabung und Umsetzung der gesetzlich verankerten Verpflichtung der aktiven Mitwirkung eines jeden Mitgliedes. Vereinsrechtliche Regelungen nach BGB sind nicht Gegenstand des KCanG und dieses Merkblatts.

Herausgeber
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Referat 74
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Stand: April 2025

